



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/50-PMVD/2023

28. April 2023

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. März 2023 unter der Nr. 14438/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Anreize“ um Menschen länger im Arbeitsprozess zu halten“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 3:

In meinem Ressort wird derzeit ein Maßnahmenplan zur Attraktivierung des Österreichischen Bundesheeres als Arbeitgeber ausgearbeitet und in diesem Zusammenhang auch die Gewinnung von ausreichend Personal zur Abfederung der Belastungen angesichts des mit der Veränderung der demografischen Altersstruktur verbundenen Arbeits- und Fachkräftemangels angestrebt. Ziel ist zudem, die Personalbindung zu stärken, um kostenintensiv ausgebildete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Ressort zu halten und eine zukunftsweisende Perspektive zu bieten. Unter anderem werden dabei Maßnahmen angedacht, durch welche die Anzahl an Versetzungen in den Ruhestand bzw. der Pensionsantritte vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters reduziert werden soll. Da die Evaluierungen zu konkreten Maßnahmen noch nicht abgeschlossen sind, ersuche ich um Verständnis, dass dahingehend noch keine finalen Aussagen getätigt werden können. Gänzlich auszuschließen ist jedenfalls, dass durch unsachgemäße Vorgehensweisen Druck auf die Bediensteten ausgeübt werden könnte, über das gesetzliche Pensionsalter hinaus tätig zu werden. Bei Vorliegen der gesetzlich normierten Voraussetzungen ist der Übertritt bzw. die Versetzung in den Ruhestand zwingend zu verfügen. Eine davon abweichende Beurteilung ist der Dienstbehörde verwehrt, zumal diese an die gesetzlichen Normen gebunden ist und darüber hinaus über keinen Ermessensspielraum verfügt. Über diese Ausführungen hinaus verweise ich auf die Ausführungen des federführend zuständigen Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport in Beantwortung der an ihn gerichteten, gleichartigen Anfrage.

Zu 4 und 5:

Gemäß § 13 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 kann der Übertritt eines Beamten bzw. einer Beamtin in den Ruhestand nur aufgeschoben werden, sofern an seinem bzw. ihrem Verbleiben im Dienststand ein wichtiges dienstliches Interesse besteht. Es muss daher stets auf die konkreten Umstände des Einzelfalls Bedacht genommen werden. Den Bediensteten steht kein subjektives Recht auf Aufschub des Übertritts in den Ruhestand zu; ein diesbezüglicher Antrag wäre daher zurückzuweisen. Da eine Evidenz über einschlägige, mitunter informelle, Anregungen von Bediensteten oder ihren Vorgesetzten nicht geführt wird, ist eine detaillierte Beantwortung dieser Fragen nicht möglich.

Mag. Klaudia Tanner